

9. Ein Fahrgast, der den Wagen verunreinigt, hat eine Reinigungsgebühr von 3 MDN zu zahlen.
10. Zurückgelassene Gegenstände werden bei Unabringlichkeit nach § 56 behandelt.

Poststückbeförderung

11. Poststücke sind Gegenstände bis zu einem Gewicht von 50 kg, die unabhängig von der Mitfahrt des Fahrgastes zur Beförderung eingeliefert werden können. Für Anschrift und Verpackung gelten im allgemeinen die entsprechenden Bestimmungen des § 3 Absätze 1 bis 3 und § 5 der Postordnung. Für Poststücke können keine Zusatzleistungen verlangt werden.
12. Poststücke sind möglichst beim Kraftfahrzeugführer einzuliefern und an einer zwischen Absender und Empfänger vereinbarten fahrplanmäßigen Haltestelle derselben Landkraftpostlinie abzuholen. Sie werden an den Abholenden ausgehändigt. Der Kraftfahrzeugführer ist nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, die Empfangsberechtigung zu prüfen. Wird das Poststück nicht an der angegebenen Haltestelle abgeholt, wird es beim nächsten Postamt, das die Landkraftpost erreicht, gelagert. Die Bestimmungen der §§ 55 und 56 der Postordnung gelten entsprechend.

Anlage 9

zu § 45 Abs. 3 vorstehender Postordnung

Bestimmungen

für die Überlassung von Postschließfächern

1. Die Deutsche Post überläßt Abholern von Postsendungen Postschließfächer. Der Vertrag wird schriftlich abgeschlossen. Er kann befristet werden oder auf unbestimmte Zeit lauten. Im letzten Fall kann er mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
2. Die Deutsche Post kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn das Postschließfach mißbraucht wird.
3. Das Postschließfach kann nicht auf andere Personen übertragen werden.
4. Die Postschließfachgebühr ist vierteljährlich im voraus zu bezahlen.
5. In das Postschließfach werden diejenigen Sendungen eingelegt, für die die Abholung erklärt worden ist. Es werden jedoch stets zugestellt:
 - a) Eilsendungen, soweit nichts anderes vereinbart worden ist,
 - b) Briefe mit Zustellungsurkunde,
 - c) Telegramme nach den Bestimmungen der Telegrafienordnung.
6. Folgende Sendungen sind am Schalter abzuholen:
 - a) Sendungen, deren Aushändigung die Post nachweist,
 - b) Sendungen, die wegen ihres Umfangs nicht in das Postschließfach eingelegt werden können,
 - c) Sendungen, die nur gegen Einzahlung eines Betrages oder einer Gebühr ausgehändigt werden.

Hierüber wird eine Benachrichtigung in das Postschließfach eingelegt.

7. Der Inhaber des Postschließfaches ist verpflichtet, nicht für ihn bestimmte, versehentlich in sein Fach eingelegte Sendungen unverzüglich zurückzugeben.
8. Der Inhaber des Postschließfaches soll darauf hinwirken, daß für ihn eingehende Sendungen den Vermerk „Postschließfach Nr. ...“ tragen. Sendungen mit dieser Anschrift werden auch nach Aufhebung des Vertrages ausgehändigt, wenn über die Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht.
9. Zum Postschließfach werden zwei Schlüssel geliefert.
10. Der Inhaber des Postschließfaches ist verpflichtet, der Deutschen Post den Schaden zu ersetzen, der durch den Verlust von Schlüsseln, oder die Beschädigung des Faches und seines Schlosses entsteht. Er selbst darf keine neuen Schlüssel anfertigen lassen.
11. Für besondere Leistungen, insbesondere für Vereinigung oder Trennung mehrerer Fächer und Lieferung zusätzlicher Schlüssel, hat der Inhaber des Postschließfaches die Herstellungskosten zu tragen. Zusätzliche Schlüssel werden durch das Postamt geliefert; der Inhaber darf sie nicht selbst anfertigen oder anfertigen lassen und muß sie nach Aufhebung des Vertrages ohne Entschädigung an das Postamt zurückgeben. Einsatzkästen muß der Inhaber selbst beschaffen.

Anordnung Nr. 2*

über den Postzeitungsvertrieb.

— Postzeitungsvertriebsordnung —

Vom 29. November 1986

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird zur Änderung der Postzeitungsvertriebsordnung (GBl. I S. 403) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 3 Abs. 2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen. Als Abs. 3 ist neu einzufügen:

„(3) Wer als Einzelhändler Presseerzeugnisse vertreiben darf, kann die Presseerzeugnisse in eigenen Geschäftsräumen oder als Drucksache an Endabnehmer versenden. Andere Versendungsarten oder die Beschäftigung eigener Boten für die Zustellung von Presseerzeugnissen sind unzulässig.“

§ 2

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Beilagen und Postzeitungsgut.“

§ 3

§ 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Deutsche Post ist verpflichtet, die Beförderung der Presseerzeugnisse so zu organisieren, daß vor allen bei Tageszeitungen eine möglichst frühe Zustellung erreicht wird.

(2) Wurde einem Verlag eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. April

* Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1959 (GBl. I Nr. 27 S. 403)